

Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberthulba hat in seiner Sitzung vom 03.12.2013 aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Bestattungsbezirke
 - § 4 Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbetreibende

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Beschaffenheit der Säрге
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeiten
 - § 12 Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Nutzungsrecht
 - § 15 Beisetzung von Aschen
 - § 16 Größe der Gräber
 - § 17 Rasengräber

- V. Gestaltung der Grabstätten
 - § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- VI. Grabmale
 - § 19 Errichtung von Grabmälern
 - § 20 Grabgestaltung bei den Urnenanlagen
 - § 21 Größe der Grabmäler
 - § 22 Standsicherheit der Grabmale
 - § 23 Unterhaltung
 - § 24 Entfernung

- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 25 Allgemeines

- VIII. Leichenhäuser
 - § 26 Benutzung der Leichenhäuser

- IX. Schlussvorschriften
§ 27 Alte Nutzungsrechte
§ 28 Haftung
§ 29 Gebühren
§ 30 Ordnungswidrigkeiten
§ 31 Inkrafttreten

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Marktes Oberthulba gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
1. im Gemeindeteil Oberthulba, Grundstück Flur-Nr. 2262
 2. im Gemeindeteil Frankenbrunn, Grundstück Flur-Nr. 1122
 3. im Gemeindeteil Hassenbach, Grundstück Flur-Nr. 390
 4. im Gemeindeteil Hetzlos, Grundstück Flur-Nr. 320 und Teilflächen von Flur-Nr. 321 und 408
 5. im Gemeindeteil Schlimpfhof, Grundstück Flur-Nr. 926
 6. im Gemeindeteil Thulba, Grundstück Flur-Nr. 482 und Teilfläche von Flur-Nr. 478
 7. im Gemeindeteil Wittershausen, Grundstück Flur-Nr. 76

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtung des Marktes Oberthulba. Sie dienen der Bestattung aller Personen,
1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt Oberthulba hatten oder
 2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis des Marktes.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Gemeindeteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt.

§ 4 Schließung und Entwidmung

Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden (Art. 11 Bestattungsgesetz).

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und vom Markt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 - b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,

- c) der Verkauf von Waren aller Art, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten im Friedhof oder in der Nähe zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) das Rauchen und Lärmen,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- i) Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.

§ 7

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch den Markt.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann vom Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.
Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof dem Markt anzuzeigen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt bzw. das Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Pfarramt fest.

§ 9 Beschaffenheit der Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Auch Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten, mit denen der Markt einen Vertrag geschlossen hat, ausgehoben und wieder zugefüllt. Die bestattungsrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt allgemein 25 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Marktes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.
- (4) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelgräber (Reihengräber)
 - b) Doppelgräber (Familiengräber)
 - c) Urnenerdgräber im Urnenhain
 - d) Urnenkammern in Urnenwänden
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Markt entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Einzel- oder Doppelgrab ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird durch die Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt bei Erdbestattungen in Einzel- oder Doppelgräbern 25 Jahre. Für Urnengräber bzw. –kammern beträgt die Nutzungszeit 10 Jahre.
- (3) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen (§1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) bestattet werden. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
- (4) In Einzelgräbern werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei, in Doppelgräbern zwei oder bei Übereinanderbettung vier Leichen beigesetzt.
- (5) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren bzw. 10 Jahren zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre bzw. 10 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen.
Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder zu ermitteln, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln.
Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

§ 15 Beisetzung von Aschen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist beim Markt Oberthulba vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können unterirdisch oder in den dafür vorgesehenen Anlagen beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.

- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die noch vorhandenen Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.

§ 16 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:
Reihengräber (Kindergräber): Länge 1,30 m, Breite 0,70 m;
 - b) für die Beisetzung von Verstorbenen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr:
Reihengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,20 m
Doppelgräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m
- (2) Die Tiefe beträgt bei Reihengräbern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,30 m, für Personen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr 1,60 m. Ist vorgesehen, dass vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Leiche darüber bestattet wird, so muss das Grab bei der Erstbelegung 2,20 m tief ausgehoben sein. Entsprechendes gilt für Doppelgräber.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist auch weiterhin in Erdgräbern möglich. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.
Zudem werden folgende Urnenbestattungsmöglichkeiten angeboten:
- 1. in den Friedhöfen Thulba und Hetzlos: Urnenwände mit Kammern für jeweils bis zu 4 Urnen
 - 2. in den Friedhöfen Oberthulba, Frankenbrunn, Hassenbach, Schlimpfhof und Wittershausen: Urnenhain mit Urnenerdgräbern für bis zu 3 Urnen je Grab.
- (4) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt bei allen Gräbern mindestens 0,40 m, höchstens 0,50 m.

§ 17 Rasengräber

- (1) Rasengräber mit einer verkleinerten Pflanzfläche in den Friedhöfen Oberthulba, Hetzlos und Thulba:
Die Grabbeete von Reihen- und Familiengräbern werden durch den Markt Oberthulba mit Einrandungen gefasst. Die Ausmaße betragen bei
- | | |
|-----------------|------------------------------|
| Einzelgräbern | Länge: 1,20 m Breite: 0,90 m |
| Familiengräbern | Länge: 1,20 m Breite: 1,40 m |

- (2) Rasengräber:
Rasengräber können nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles zugelassen werden.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift der Grabmäler müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

VI.

Grabmale

§ 19

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes. Das gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden.
- (5) Die Lieferung der Grabmäler ist dem Markt 2 Arbeitstage vorher anzuzeigen.

§ 20 **Grabgestaltung bei den Urnenanlagen**

- (1) Urnenanlagen in den Friedhöfen Oberthulba, Frankenbrunn, Hassenbach, Schlimpfhof und Wittershausen:
Allseitig bearbeitete (plastische) Grabmale mit einer Grundfläche bis zu 25 cm x 25 cm und einer Höhe von bis zu 125 cm sind zulässig. Grabdenkmäler (Stelen) dürfen aus natürlichen Werkstoffen wie Holz, Stein oder Metall bestehen. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (2) Urnenanlagen in den Friedhöfen Thulba und Hetzlos:
Die vorgegebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abdeckplatten der Urnenkammern sind zu verwenden. Die Beschriftung (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum) sowie ein Symbol ist mit aufgesetzten Zeichen vorzunehmen. Dem Markt ist vor der Ausführung ein Gestaltungsvorschlag einzureichen. Ein- und Aufbauten (z.B. Lichter, Vasen) sind nicht zulässig.
- (3) Kunstblumen sind nicht zulässig. Blumenschmuck bis zu einer Grundfläche von 25 cm x 25 cm kann abgestellt bzw. niedergelegt werden. Die Beseitigung von Blumenschmuck unzulässiger Größe bzw. nach dem Verblühen oder Verwelken ist von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.

§ 21 **Größe der Grabmäler**

- (1) Grabmäler aus Stein dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
Bei Reihengräbern (Kindergräbern):
Höhe: 0,80 m, Breite: 0,60 m
Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 0,70 m

Bei Einzelgräbern: Höhe: 1,30 m, Breite 1,00 m
Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 1,10 m

Bei Doppelgräbern: Höhe 1,30 m, Breite 1,40 m
Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 1,50 m
- (1a) Größe der Grabmäler in den Friedhofserweiterungsteilen:
Die Ansichtsfläche von 0,70 m² bei Einzelgräbern und 0,90 m² bei Doppelgräbern darf nicht überschritten werden.
- (2) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Höhe 1,80 m, Breite 1,20 m

- (3) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße (gemessen an der Außenkante) nicht überschreiten
- a) bei Kindergräbern 1,30 m x 0,70 m
 - b) bei Einzelgräbern 2,00 m x 1,20 m
 - c) bei Doppelgräbern 2,00 m x 1,80 m

§ 22 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (3) Der Markt kann, wenn er Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Markt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die errichteten sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.
- (2) Gewächse dürfen nicht über 1,00 m hoch werden. Sie sind gegebenenfalls zurückzuschneiden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (4) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht im Sinne des Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden vom Markt aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist der Markt berechtigt, nach einer Frist von einem Monat die Grabstätte auf Kosten des Säumigen ordnungsgemäß herzustellen oder die Einebnung vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Abfallgrube zu entsorgen.

VIII.

Leichenhäuser

§ 26

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

IX.

Schlussvorschriften

§ 27

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 28

Haftung

- (1) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die der Markt verantwortlich ist.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Oberthulba verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhof entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege Befahren, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und zugelassene Fahrzeuge
 - b) Waren aller Art, sowie Dienstleistungen verkauft
 - c) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten im Friedhof oder in der Nähe verrichtet
 - d) Druckschriften verteilt
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - g) lärmt und raucht
 - h) Tiere mitbringt.
3. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 u. 5 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
4. Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
5. Grabmale entgegen § 23 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
6. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 ohne vorherige Zustimmung entfernt,
7. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 3 vernachlässigt

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 04.12.2009, außer Kraft.

Oberthulba, den 05.12.2013
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 05.12.2013

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberthulba hat in seiner Sitzung vom 03.12.2013 aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte;
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag;
3. im übrigen sofort nach Erbringung der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, der Antragsteller oder der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete. Mehrere Nutzungsberechtigte bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Im Übrigen

unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindeabgaben.

§ 5

Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Grabnutzungsgebühren

(1) Als Grabgebühr werden für eine Nutzungszeit von 25 Jahren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 130,00 € |
| b) Reihengrab nach vollendetem 6. Lebensjahr | 320,00 € |
| c) Reihengrab mit Übereinanderbettung | 400,00 € |
| d) Doppelgrab | 500,00 € |
| e) Doppelgrab mit Übereinanderbettung | 720,00 € |

Für Rasengräber mit verkleinerter Pflanzfläche gelten die vorgenannten Grabgebühren.

(2) Die Gebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung in ein bereits bestehendes Reihen- oder Doppelgrab beträgt je Urne 200 €.

(3) Als Grabgebühr werden für eine Nutzungszeit von 10 Jahren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Urnenerdgräber im Urnenhain | 550,00 € |
| b) Urnenkammern in Urnenwänden | 720,00 € |

§ 7

Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts (§ 14 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungsdauer werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechts im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 8

Erstellung der Grabeinfassung und Urnenschriftplatten

Der Markt behält sich vor, die Grabeinfassung und Urnenschriftplatten auf Kosten der Graberwerber zu erstellen.

§ 9

Leichenhausbenutzungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,00 €

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung des Marktes Oberthulba vom 04.12.2009, außer Kraft.

Oberthulba, den 05.12.2013
Markt Oberthulba

Schlereth
1. Bürgermeister